

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Ortrand

Aufgrund des § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) i.V.m. § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I. S. 134) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 15.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Die Stadt Ortrand erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.1998 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist das gerundete Ergebnis der Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, das durch die zu reinigende Straße (Winterwartung) erschlossen ist.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Diese Grundstücke werden gemäß Absatz 1 berechnet.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören Grünland, Ackerland und Wald als landwirtschaftliche Nutzfläche.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für die im Auftrag oder von der Stadt selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend § 2, Absätze 1 bis 4 **0,73 €**

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Winterwartung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Ortrand, den 16.05.2007

Kersten Sickert
Amtdirektor

Anlage:

Straßenverzeichnis

Anlage
Straßenverzeichnis – Stadt Ortrand

Straßenbezeichnung

Altmarkt
Am Sportplatz
Am Wehr
An der Brautgasse
An der Pulsnitz
Bahnhofstraße
Brautgasse
Brunnenweg
Brunnenstraße
Eigenheimweg
Elsterwerdaer Straße
Forstgasse
Forstgartenstraße
Frauenweg
Frauendorfer Straße
Friedhofsgasse
Fürst-Lynar-Straße
Gartenstraße
Goetheweg
Grenzstraße
Grenzweg
Große Lamprichte
Großenhainer Straße
Haag
Heidemühlweg
Heinersdorfer Straße
Kamenzer Straße
Kirchgasse
Kirchplatz
Krakauer Weg
Kroppener Straße
Königsbrücker Straße
Lehnmühlstraße
Lindenauer Straße
Minkwitzweg
Mühlgasse
Neugasse
Nord-Süd-Trasse
Pfarrgasse
Ponickauer Straße
Rathausgasse
Schillerweg
Schulgasse
Schulstraße
Schützenhausstraße
Straße der Einheit
Topfmarkt
Waldweg
Walkteichstraße
Wiesenweg